

RS Vwgh 2018/1/29 Ra 2016/04/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs2

GewO 1994 §1 Abs6

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/04/0113 E 24. Juni 2015 VwSlg 19146 A/2015 RS 6

Stammrechtssatz

Eine Ertragserzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte "in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung" (Hinweis E vom 31. Mai 2012, 2010/06/0207, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016040058.L03

Im RIS seit

18.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at